



CH-3003 Bern, FBMEL / BLW/hep

An die mit Bodenverbesserungen betrauten
Amtsstellen der Kantone

Unser Zeichen: hep
Sachbearbeiter/in: Petra Hellemann
Bern, 28. August 2017

Kreisschreiben 3/2017

Ergänzung zu sia 406, Prüfung der Neuzuteilung und allgemeine Hinweise zu Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Praxiserfahrungen und der geänderten gesetzlichen Randbedingungen wurde das bisherige Kreisschreiben (KS) zur sia 406 überprüft und aktualisiert. Das KS Nr. 2/1992 wird durch das vorliegende KS 3/2017 ersetzt.

1 Verhältnis zu anderen gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen

Das BLW erlässt dieses Kreisschreiben als:

- Ergänzung der sia Norm 406 „Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten“
- Ergänzung zu Art. 25 Abs. 3 SVV (vgl. die Erläuterungen in der Verordnung)

2 Ziel des Kreisschreibens

Grundlegende Zielsetzung sollen übereinstimmende Dokumente und eine gleiche Sprache, die für alle Beteiligten verständlich ist, sein. Insbesondere durch:

- Übersichtliche und vergleichbare Unterlagen hinsichtlich Inhalt und Darstellung
- Arbeitserleichterung bei der Erstellung und Beurteilung der Unterlagen
- Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Petra Hellemann
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 26 56, Fax +41 58 462 26 34
petra.hellemann@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

3 Verbindlichkeit, Anwendbarkeit

Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 SVV erklärt das BLW in den Erläuterungen, dass die sia Norm 406 als Bestandteil des Normenwerkes des sia für Bodenverbesserungsprojekte anzuwenden ist. Bei der Umsetzung ist auf eine übersichtliche und klare Darstellung zu achten sowie auf eine umfassende Darstellung der in Bezug auf das Projekt bedeutsamen Sachverhalte. Projekte, die den Minimalanforderungen nicht genügen, werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

Insbesondere auf eine umfassende Prüfung und Abklärung in der Vorprojektphase wird grossen Wert gelegt. Inhalt und Darstellung sind dem Schwierigkeitsgrad, der Komplexität und der Problemstellung des Projektes anzupassen.

4 Ablauf Genehmigung Neuzuteilungsentwurf durch den Bund

Gestützt auf Art. 26 SVV hat das BLW die Aufgabe, das Projekt auf die Konformität mit dem Bundesrecht zu überprüfen. Es überprüft auch, ob die Auflagen der Grundsatzverfügung eingehalten wurden.

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 SVV verlangt das BLW zusätzlich die Überprüfung, inwieweit das Pachtland in die Bewirtschaftungsarrondierung einbezogen werden kann.

Um Missverständnisse im Ablauf zu beseitigen, wird dieser hier beschrieben (unter Berücksichtigung der kantonalen Verordnungen):

- Die Unterlagen gemäss Kap. 5.1 werden von der technischen Leitung an die Kantonale Aufsichtsbehörde eingereicht.
- Die kantonale Aufsichtsbehörde holt bei Bedarf die Mitberichte der Fachstellen ein.
- Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft die Unterlagen mindestens auf Vollständigkeit und den Inhalt auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Normen. Sie beurteilt insbesondere auch den Einbezug des Pachtlandes nach Art. 11 Abs. 2 SVV.
- Die kantonale Aufsichtsbehörde leitet die geprüften und mit einer eigenen Beurteilung über die Zielerreichung ergänzten Unterlagen inkl. den allfälligen Mitberichten der Fachstellen an das BLW weiter.
- Das BLW prüft die Unterlagen auf die Konformität mit dem Bundesrecht und den Auflagen der Grundsatzverfügung. Ausserdem beurteilt es die Zielerreichung. Es fasst eine Stellungnahme zuhanden der Kantonalen Aufsichtsbehörde.
- Falls die verlangten Korrekturen und Ergänzungen umfangreich sind, kann das BLW ein korrigiertes und ergänztes Dossier vor der Auflage verlangen. Ansonsten geht das BLW davon aus, dass die kritisierten Punkte der Stellungnahme vom Kanton vor der Freigabe zur öffentlichen Auflage überprüft und nach Bedarf angepasst werden.

5 Ergänzung sia 406, Weisungen des BLW

In der sia Norm 406 fehlen einige Angaben zum Neuzuteilungsentwurf. Deshalb sind folgende Ergänzungen des BLW nötig:

5.1 Neuzuteilungsentwurf, Minimalumfang

- Plan des Neuzuteilungsentwurfes (NZTE)
- Vergleichstabelle
- Bericht zum NZTE
- Vergleichsplan Alter Bestand und NZTE
- Pachtlandplan mit NZTE

5.2 Plan des Neuzuteilungsentwurfes

Übersichtliche Darstellung des NZTE (resp. der definitiven Neuzuteilung), des revidierten Wegnetzes, der zuteilungsbedingten Wasserbauten und der relevanten Koordinationsbedürfnisse der Raumplanung.

5.2.1 Inhalt

- Ebenen der Amtlichen Vermessung: Nomenklatur, Hoheitsgrenzen, Bodenbedeckung + Einzelobjekte, Rohrleitungen
- Neue Parzellengrenzen in rot
- Neue Parzellennummern für jede Parzelle in rot
- Eigentümernummer (evtl. kombiniert mit Parzellennummer)
- Bereits gebaute und bestehende Wege
- Noch zu bauende Wege mit Wegnummern gemäss Generellem Projekt, abzubrechende Wege
- Neuzuteilungsbedingte wasserbauliche Arbeiten (Revitalisierungen und Ausdolungen, Gewässerkorrekturen, Biotope etc. mit Nummern gemäss Generellem Projekt)
- Andere neuzuteilungsbedingte Anpassungen wie z. Bsp. Rodungen, Aufforstungen, Ökologische Ausgleichsflächen etc.
- Betriebsstandorte, Aussiedlungen etc.
- Nutzungszonen gemäss rechtskräftigem Nutzungsplan
- Schutzzonen, Schutzgebiete, geschützte Einzelobjekte, Gewässerraum, Archäologische Schutzgebiete
- Grenzen von genehmigten Bundesinventaren (IVS, ISOS, BLN, Moore etc.) und Wanderwege
- Wichtige Dienstbarkeiten und andere Auflagen zugunsten Dritter (Wegrechte für Wanderwege, Bewirtschaftungsauflagen und Schutzbestimmungen im Interesse der Natur- und Heimatschutzes, Grundwasserschutzzonen, Quellschutzzonen)
- Parzellen im Eigentum des Bundes oder seiner Betriebe
- Weitere für das Verständnis und die Beurteilung des NZTE wesentliche Angaben, insbesondere die aufgenommenen Meliorationsdetails.
- Höhenlinien
- Bewirtschaftungsrichtung

5.2.2 Darstellung des Planes

- Plangrundlage: wenn möglich Übersichtsplan des alten Bestandes
- Massstab in der Regel 1:5'000
- Bauobjekte: gemäss sia 406, Beilage 8 oder 10 (angepasst auf aktuelle CAD / GIS - Systeme)
- Neuzuteilung: gut lesbar
- Legende
- Bei grossen Projekten evtl. Übersichtsplan und Detailpläne

5.3 Vergleichstabelle

Tabellarische Zusammenstellung mit folgendem Mindestinhalt:

- Eigentümernummer
- Eigentümer Name (fakultativ)

- Angaben über die Nutzung (Haupterwerb, Nebenerwerb, Verpächter)
- Alter Bestand:
 - Anzahl Parzellen
 - Gesamtfläche
 - Anspruchswert
 - Durchschnitts Pkt. (Bonitierungspunkte/m²)
- Neuer Bestand:
 - Parzellenummer
 - Anzahl Parzellen
 - Gesamtfläche
 - Wert der Neuzuteilung
 - Differenz in % und Wert (Fläche, CHF, Pkt.)

5.4 Bericht zum Neuzuteilungsentwurf

Erläuterungen des Neuzuteilungsentwurfes mit allen notwendigen zusätzlichen Angaben, welche für das Verständnis von Plan und Tabelle wichtig sind.

5.4.1 Inhalt

- Statistischer Vergleich des alten und neuen Bestandes
 - Fläche, Anz. Eigentümer, Anz. Parzellen, mittl. Parzellenfläche, mittl. Parzellenzahl, Arrondierungsgrad
 - Tabelle Betriebsstruktur der Haupterwerbsbetriebe mit Anz. Bewirtschafter, Anz. Wirtschaftspartellen, mittlere Wirtschaftspartellenfläche, mittlere Anz. Wirtschaftspartellen
- Bisheriger Ablauf des Verfahrens (Auflagen, Einsprachen, Wunschtage etc.)
- Ausführliche Angaben über die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen wie
 - Raumplanung
 - Natur- und Heimatschutz: Schutzgebiete, ökologische Ausgleichsflächen, Ersatzmassnahmen
 - Wanderwege, IVS, Schutzobjekte
 - Umgang mit dem Gewässerraum
 - Infrastrukturanlagen
- Wegverzeichnis für die noch nicht gebauten Wege (Nr., Länge, Fahrbahnbreite und Ausbaustandart)
- Verzeichnis der wasserbaulichen und ökologischen Arbeiten
- Konzept zum Schutz vor Bodenerosion und Bodenstrukturschäden
- Kostenübersicht
 - Kostenstand
 - Kostenschätzung für die noch auszuführenden Arbeiten
 - Voraussichtliche Gesamtkosten
 - Vergleich mit dem Kostenrahmen des genehmigten generellen Projektes
- Zielbeurteilung

5.5 Vergleichsplan alter und neuer Bestand (gemäss Beilage 9 sia 406)

Dieser Plan bietet eine bessere grafische Vergleichsmöglichkeit einiger ausgewählter Eigentümer.

- Mindestens Hauptbewirtschafter und öffentliches Eigentum werden in beiden Plänen angefarbt
- Inhalt und Darstellung analog Neuzuteilungsplan (für eine bessere Übersicht kann auf flächenhafte Elemente verzichtet werden)
- Ersetzt Neuzuteilungsplan nicht

5.6 Pachtlandplan mit NZTE

Gemäss SVV Art. 11 Abs.2 a) sind bei Gesamtmeliorationen auch die Pachtverhältnisse einzu-beziehen. Deshalb muss der Pachtlandplan zusammen mit dem NZTE dem BLW vorgelegt werden.

Dieser Plan soll die angedachte zukünftige Bewirtschaftung der Betriebe aufzeigen. Es ist der neue Bestand des Eigenlandes darzustellen und das angedachte Pachtland pro Bewirtschafter. Der Plan ist nur für das BLW bestimmt um die Bewertung des NZTE vornehmen zu können im Zusammenhang mit der Pachtlandarrondierung.

6 Abschluss der Etappe Vermessungstechnische Arbeiten

Zum Abschluss der Etappe Vermessungstechnische Arbeiten ist analog dem Abschluss einer Bauetappe ein Schlussbericht, der Plan mit der definitiven Neuzuteilung sowie die Zusammenstellung der Kosten dem Bund abzugeben (analog Art. 30 Abs. 3 SVV).

7 Projektierung für Kulturtechnische Arbeiten

Für technisch einfache Bauprojekte, bei denen die Bauleitung keine vollständigen Planunterlagen benötigt, genügen auch für die Subventionierung vereinfachte Unterlagen mit folgendem Mindestinhalt:

- Situationsplan, evtl. in reduziertem Massstab (1:2'000 oder 1:5'000) mit wichtigsten Angaben
- Typische Querprofile (sofern nötig)
- Technischer Bericht und Kostenvoranschlag gemäss sia 406, Punkt 3 6 mit Ausbaustandart, heutiger Zustand (Oberfläche, Breite etc.)

Auch vereinfachte Projekte müssen eine ausreichende Beurteilung der umweltrelevanten Einflüsse des Bauwerks erlauben.

Der reduzierte Projektierungsaufwand ist bei der Honorierung zu berücksichtigen.

7.1 Projektierung für technisch einfache Wegebauten

- Mindestinhalt analog Punkt 7, zusätzlich:
 - Normalprofile (gemäss Kreisschreiben 2/2014 und kantonalen Vorgaben)
 - Situationsplan, evtl. in reduziertem Massstab (1:2'000 oder 1:5'000) mit Angaben der Längsgefälle und Weglänge
 - Technischer Bericht und Kostenvoranschlag gemäss sia 406, Punkt 3 6 mit Ausbaustandart, heutiger Zustand (Oberfläche, Breite etc.)

8 Vereinfachte Verfahren

Für technisch einfache Projekte genügt gemäss Art. 25 Abs. 3 SVV ein weniger detaillierteres Dossier. Ob ein Projekt als einfach einzustufen ist, ist nicht allein von den Kosten abhängig. Grundsätzlich gehören Gesamtmeliorationen immer zu den schwierigen Projekten, da es sich um sehr komplexe Verfahren handelt. Das BLW befindet ob es ein Projekt ausnahmsweise als einfach einstufen kann.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Thomas Hersche
Fachbereichsleiter Meliorationen